

Beschluss

Sanktionsausschuss EUREX Deutschland

Az.: 2016/08

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland,
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2016/08



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Namen der Mitglieder

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 28.04.2016 beschlossen:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf beträgt 2.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine unterlassene Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Order- und Quote-Eingaben, -Änderungen und -Löschungen durch die Beteiligte, eine Handelsteilnehmerin (EUREX-Member-ID AAAAA), in der Zeit vom 22.09.2014 bis 03.10.2014, wie sie in § 17a Börsenordnung (BörsO) vorgeschrieben ist.

Danach sind Handelsteilnehmer dazu verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs 1a S 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen. Diese Vorschrift wurde durch die 5. Änderungssatzung in die BörsO, Stand 1.10.2014 eingefügt.

§ 69 der BörsO, Stand 1.10.2013, sieht die Verpflichtung zur Kennzeichnung ab dem 1.4.2014 vor.

Die Vorschriften wurden wie üblich durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet abrufbar und auf den Internetseiten der Eurex bekannt gemacht. Außerdem wurde in einem der Eurex-Rundschreiben vorher auf die Änderungen hingewiesen.

Die HÜSt führte für den Zeitraum September/Oktober 2014 eine systematische Untersuchung der Handelsaktivitäten von Eurex-Teilnehmern durch, die im oben genannten Zeitraum keine ihrer Handelsaktivitäten mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen hatten.

Auf ein entsprechendes Auskunftersuchen der HÜSt vom 21. April 2015 teilte die Beteiligte unter dem 11. Mai 2015 mit, dass sie eine entsprechende Kennzeichnung nicht vorgenommen habe.

Sie arbeite mit einem Auto-Hedging-System, das ein kontinuierliches manuelles Eingreifen erforderlich mache. Dieses System sende automatisch maximal 5 Orders, dann stoppe es. Danach sei eine menschliche Intervention erforderlich, um das Auto-Hedging-System wieder zu aktivieren.

Unter dem 29. Juli 2015 unterrichtete die HÜSt die Geschäftsführung Eurex Deutschland von diesem Vorgehen mit der Wertung, das von der Beteiligten genutzte System falle unter die Definition des Handelsalgorithmus. Somit liege ein Verstoß gegen § 17 a BörsO vor.

Unter dem 03. März 2016 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab und leitete damit das Sanktionsverfahren ein. Zur rechtlichen Würdigung ist ausgeführt, durch das von der Beteiligten geschilderte Auto-Hedging-System würden Orders automatisch durch einen rechengetriebenen Algorithmus erzeugt, ohne dass hierfür ein weiteres menschliches Eingreifen erforderlich sei. Das menschliche Eingreifen diene lediglich der Reaktivierung des Systems nachdem fünf Orders erzeugt und übermittelt worden seien. Der Verstoß gegen § 17a BörsO sei auf ein zumindest fahrlässiges Handeln des Handelsteilnehmers zurückzuführen.

Im Sanktionsverfahren hat sich die Beteiligte wie folgt geäußert:

Sie bedauere ihre irrtümliche Auslegung der Definition des trading algorithm. Aufgrund eines Treffens mit der italienischen Aufsichtsbehörde CONSOB zu diesem Thema sei sie zu der Erkenntnis gelangt, dass ihr Auto hedging System als EDP-operated algorithm anzusehen sei. Sie habe deshalb durch ihren Software-Lieferanten die Implementierung eines Systems zur Algo-Kennzeichnung vornehmen lassen, das seit dem 24. März 2016 benutzt werde. Dies habe sie auch der HÜSt mit Schreiben von 24. März 2016 mitgeteilt.

Zur Ergänzung der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen eine börsenrechtliche Vorschrift verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

§ 17a der BörsO, der die Kennzeichnungspflicht regelt, dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die HÜSt. Sie ist damit eine Vorschrift des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte in der zum streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung nicht beachtet.

Die Nichtbeachtung des § 17a BörsO ist unbestritten.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden haben die Neuregelung des § 17 a BörsO gekannt. Der Verstoß beruht auf einer vermeidbaren Fehlinterpretation des entscheidenden Begriffs des Handelsalgorithmus.

Es wäre der Beteiligten in jedem Fall zumutbar gewesen, sich frühzeitig über die Richtigkeit ihrer (fehlerhaften) Interpretation des Begriffs des algorithmischen Handels durch Nachfrage Gewissheit zu verschaffen.

Da die Beteiligte schuldhaft einen zu sanktionierenden Tatbestand erfüllt hat, konnte von einer Sanktionierung nicht abgesehen werden.

Für die Sanktionierung war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte hat, so ihr glaubhafter Vortrag, in ihrer mehr als zwölfjährigen Tätigkeit auf dem Finanzmarktsektor keinerlei Sanktionen erfahren.

Sie hat den Verstoß im laufenden Sanktionsverfahren mit Bedauern eingesehen und somit umfangreiche Sachverhaltsermittlungen entbehrlich gemacht. Sie hat unverzüglich nach Kenntnis ihrer Fehlinterpretation ein neues Software-System implementiert, das die Kennzeichnung gewährleistet.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht entstanden ist und sich die Beteiligte keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, das in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis als geringste Form der Sanktion erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 der BörsVO) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az.: 2016/08

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs 1 S 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland